

bei größeren Vergehen und in Wiederholungsfällen mit Ausfeiern und nach Befinden mit der Seilprobe (3—5 Hieben) bestraft werden.

5) Lohnmäßig werden die erkannten Geldstrafen vom Lohne abgezogen und mittels Specification der Knappschafts-Casse übergeben.

§. 22.

**Vom Erkennen
der Strafen
und vom
Recurse.**

Die im §. 17 bestimmten Strafen erkennt das Fürstliche Bergamt, die in den §§. 18 bis 20 mit Ausnahme der der gänzlichen Entfernung von der Bergarbeit, welche Strafbefugniß ebenfalls nur dem Fürstl. Bergamte zusteht, der die Aufsicht führende Gruben-Beamte, resp. die Gruben-Verwaltung.

Glaubt sich ein Arbeiter durch die Verfügung eines seiner Vorgesetzten dreinträchtigt, so kann er bei dessen nächst Vorgesetztem Beschwerde führen. Glaubt er sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, oder hat er gegen diesen selbst Beschwerde zu führen, so hat er sich an das Fürstl. Bergamt zu wenden, von wo aus er noch Recurs bei dem Fürstl. Ministerium, Abtheilung der Finanzen, nehmen kann. In allen Fällen muß der Recurs längstens innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der publicirten Entscheidung erhoben werden.

§. 23.

Jeder Bergarbeiter ist verpflichtet, sich die gegenwärtige Instruction anzuschaffen und mit deren Inhalte genau bekannt zu machen, und es sind Entschuldigungen des Nichtwissens durchaus unzulässig.

Jedes Mitglied der Knappschaft unterwirft sich durch Annahme des Receptionsscheines, jeder Interims- und Maschinen-Arbeiter durch den Eintritt in ständige Arbeit bei einer Grube den Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction.

Rudolstadt, den 12. Februar 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.
v. Kettelhdt.

©. Keller.